



Erscheint Mittwoch und Samstag

Obwaldner Volksfreund.

Abonnementspreis:

Für die Schweiz jährlich Fr. 5.—,
halbjährlich Fr. 2.50, Post-Abonnement
10 Cts. Zuschlag.

Inserationspreis:

Für Obwalden die einspaltige Pettzeile
8 Cts., für auswärtige 10 Cts. Wiederholungen Rabatt.

Inserate nehmen für uns alle Annoncen-
Expeditionen entgegen.

Gratis-Beilage:
„Illustriertes Sonntagsblatt“.

Druck und Expedition:
Louis Ehrli, Sarnen. — Telefon.

Zweihundvierzigster Jahrgang

Nr. 4

Sarnen, Samstag, 13. Januar 1912

Zweites Blatt.

Der Viehhandel.

Dem „Entlebucher Anzeiger“ entnehmen wir folgende belehrende Plauderei über das neue Viehnachwährschaftsgesetz:

Wenn die vornehmen Leute europamüde werden, so reisen sie in den reinen Osten, um dort „Patriarchenlust zu kosten“. Aus der Misere der vielen neuen Gesetze, Verordnungen und Erlasse flüchte ich mich zum Hans und seinem lieben Vieh in den Stall. Der Hans und ich sind gut Freund, er weist mir den Ehrenplatz auf dem Bänkelein gegenüber oder besser gesagt jenseits der Genossenschaftstuh an. Wir tauschen ausgiebig unsere Wetterbeobachtungen aus und stellen fest, daß auch die ältesten Kühe sich heutzutage im Wetter nimmer austennen und nicht mehr wie früher mit Sicherheit das Eintreffen von Sturmweather oder den Beginn der Kälte anzudeuten wissen. Dann kommen wir auf Handel und Wandel zu sprechen. Hans hat jüngst gelesen, daß nimmehr nur die schriftliche Währschaft gilt und er freut sich darüber, daß er sein Vieh selber nachzieht und meistens Verkäufer ist. Er meint, in Zukunft werde man ein „geflühtes Stück“ eher an den Mann bringen, ohne nachträglichen Friedensrichter vorstand riskieren zu müssen. — „Oha, Hans“, sag ich ihm, „abgesehen davon, daß solche geflühten Stücke nicht leicht durch ein gewisses Gätterli gehen, so läßt das Gesetz den Verkäufer auch haften, wenn er zwar nicht schriftlich Währschaft gegeben, aber den Käufer absichtlich getäuscht hat.“

„Aber, wie ist denn das zu verstehen?“ fragt der Hans.

„Lieber Hans, was Betrug ist, hast wohl auch schon erfahren, ich denke, deine Frau hat bis auf den heutigen Tag noch nicht vernommen, was du für dein Rassenpferd bezahlt hast, das mehr bockt, als zieht; du weißt, wenn ein Tier Mängel hat, Fehler oder Krankheiten, die man kennt, so darf man sie bei den Verkaufsunterhandlungen nicht wegstreiten oder mit allerlei Mitteln zu verdecken suchen, wie die Koftkäufer zu tun pflegen, die einen alten Schimmel durch Zahnoperationen „verjüngen“.“

„Gilt denn das gleiche Gesetz für allen Handel mit Tieren?“

„Ja, für den Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh (altes und junges), Schafen, Ziegen, Schweinen ohne Unterschied, ob es sich um Nutz- oder Schlachtvieh handle, ob der Käufer ein Nachbar oder ein Metzger oder ein Aargauer sei.“

Für wie lange man gut stehen müsse, wenn man ein Tier für gesund und recht verkaufe, will der Hans vernennen. Ich antworte ihm: „Du mußt unterscheiden zwischen der Währschaft für Trächtigkeit und der Währschaft für Gesundheit bzw. Tauglichkeit, welche beide nur Gültigkeit haben, wenn sie schriftlich zugesichert sind; was die Währschaft für gesund und recht anbetrifft, so können Verkäufer und Käufer eine beliebige Währschaftsfrist miteinander vereinbaren. Du wirst als Verkäufer in der Regel schreiben „gesund und gerecht gewährt für vierzehn Tage“, es hat dieser Ausdruck den Sinn, daß du nur für Mängel haftbar bist, die innert der vereinbarten Frist von 14 Tagen entdeckt und dir angezeigt werden; enthält die schriftliche Zusicherung der Währschaft keine Fristbestimmung, so haftet der Verkäufer nur, wenn der Käufer innert 9 Tagen, nachdem er das gekaufte Stück Vieh zur Hand genommen, den Mangel entdeckt, dem Verkäufer anzeigt und — das merke dir wohl — beim Gerichtspräsidenten Untersuchung durch Sachverständige verlangt. Praktisch macht sich die Sache so, daß man, wenn bei einem gekauften Stück Vieh oder Pferd krankhafte Anzeichen oder Fehler sich bemerkbar machen, schleunigst den Gerichtspräsidenten ersucht, dem Verkäufer eine rechtliche Anzeige zuzustellen und einen oder mehrere Sachverständige, je nach der Wichtigkeit des Falles und den Umständen, in den gewöhnlichen Fällen den patentierten Tierarzt, anzuweisen, das fehlerhafte Tier zu untersuchen. Die Frist muß genau innegehalten werden, wer einen Tag zu spät reklamiert, der kommt um seine Rechte, dem hilft kein Doktor mehr.“

„Donner und Doria“, flucht der Hans, „das geht exakt, da haben die Döcker in Bern uns etwas Schönes angerichtet, soll man denn bei jedem gekauften Stück Vieh Tag und Nacht wachen und beim ersten Husten zum Präsidenten springen, weil der Husten ebenjogut ein Anzeichen von bösem Katarth und von Finnickigkeit als auch harmloser Reiz sein kann.“

„Hans, schimpf mir nicht auf die Döcker, die diesmal gar nicht schuld sind; der Bauernbund hat es partout so haben wollen und die Herren in Bern haben sich, wie es immer geschieht, wenn euer Doktor Laur etwas sagt, einfach gefügt; es ist wahr, die Frist ist kurz und führt zu vielen Schwierigkeiten. Der Bauer, der eine Kuh mit Währschaft kauft, wird das Tier nach dem Kaufe wohl beobachten müssen und es wird vorkommen, daß er unter Umständen unberechtigt Reklamationen erhebt und daherige beträchtliche Kosten zahlen muß. Wenn die Kuh im neuen Stall nicht frist oder wenn sie hustet, weil sie während des Transportes in kalten Wind gekommen, so kann man nicht abwarten, bis sich mit Sicherheit zeigt, ob eine vorübergehende Affektion oder eine eigentliche Krankheit die Ursache dieser Erscheinungen sei, man wird für alle Fälle Vorsorge treffen und darauf bedacht sein müssen, die Frist nicht zu veräumen. Schwieriger gestaltet sich die Sache noch beim Pferdehandel. Kauft man ein Pferd mit Währschaft „in schweren und leichten Zug, einpännig und zweispännig eingefahren, fromm und zügig“, so muß man eben das Pferd innert 9 Tagen, sofern nichts anderweitig verabredet ist, einpännig und zweispännig, in schweren und leichten Zug probieren, also in wenigen Tagen allseitig zu prüfen suchen. Für Mängel, die nach der Währschaftsfrist zum Vorschein kommen, haftet der Verkäufer nicht, wenn der Käufer auch beweisen könnte, daß es ihm unmöglich war, sie vorher zu entdecken! Der Fall der absichtlichen Täuschung des Betrages ist ausgenommen. Wer betrogen hat, kann sich nicht auf Verspätung der Anzeige, Mängelrüge genannt, berufen.“

Nach einigem Nachdenken gewinnt der Hans dieser Einrichtung doch einige gute Seiten ab, er meint, es sei von Vorteil, wenn der ehrliche Verkäufer nicht Jahr und Tag haften müsse; es sei auch weniger zu befürchten, daß ein Tier etwa beim Käufer verdorben werde und der Tierarzt hätte es auch leichter zu sagen, wann und wie der Mangel entstanden sei. Nun möchte er noch wissen, wie es mit der Währschaft für Trächtigkeit bestellt sei. Ich gebe ihm Auskunft: „Diese Währschaft ist durch eine jüngst erschienene Verordnung des Bundesrates eingehend geordnet. Hat der Verkäufer für Trächtigkeit schlechthin ohne bestimmte Zeitangabe Währschaft geleistet, so muß der Käufer, wenn sich sichere Zeichen des Nichtträchtigseins gezeigt haben, sofort Anzeige an den Verkäufer machen und beim Gerichtspräsidenten Untersuchung des Tieres verlangen. Das bietet für den erfahrenen Landwirt nicht große Schwierigkeiten. Wenn aber der Verkäufer dafür garantiert hat, daß die Kuh innert bestimmter Frist kalbere, so muß der Käufer nicht etwa sofort nach Ablauf dieser Frist dem Verkäufer Anzeige machen, es genügt, wenn die Anzeige der Verspätung unmittelbar nach dem Kalbern gemacht wird. Untersuchung ist in solchen Fällen gar nicht notwendig.“

Der Hans hat da herausgebracht, daß er bei einem Verkaufe sich schon zu schützen wüßte, indem er gar nie schreiben würde, ich leiste Währschaft, daß die Kuh bis zu einem gewissen Zeitpunkt kalbt; er würde nur Währschaft geben, daß sie bis zu diesem Zeitpunkte 9 Monate trüchtig sei. Ich pflichte ihm insofern bei, als ich auch der Meinung sei, der Verkäufer müsse für das Uebertragen nicht aufkommen, wenn er die Währschaft in obige Worte fasse. Wie ich aus einem Urteile eines bernischen Gerichtes entnommen habe, wird allgemein angenommen, daß die Trächtigkeit einer Kuh in der Regel 9 Monate und 8 Tage, im Maximum aber 9 Monate und 28 Tage dauere. Gibt nur der Verkäufer beim Verkaufe mit Währschaft den Anfangszeitpunkt der Trächtigkeit an, so kann er jedenfalls wegen Verspätung dann nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn die betreffende Kuh innert 9 Monaten 28 Tagen kalbt.

Unterdessen ist Hans mit der Arbeit im Stall fertig geworden, und er läßt mich zu einem Glas Most in die

Stube ein. Auf den Most serviert er mir ein Gläschen „Selberbrönten“, weil es so schön „verteile“ und aus Dankbarkeit verrate ich ihm dann, daß in Zukunft die Währschaftsprozesse sehr selten werden; denn wenn das Gesuch beim Gerichtspräsidenten um Untersuchung eines Tieres gestellt ist, so untersuchen der oder die Sachmänner innert 48 Stunden und stellen den Schaden fest. Dieser ist gleich der Differenz zwischen dem Verkehrswert, den das Tier ohne den gerügten Mangel gehabt hätte und dem Werte, den es mit dem gerügten Mangel behaftet hat. Ein Obergutachten ist nur in den Fällen vorgesehen, wo die Experten nicht einig gehen. Ueber ein Expertengutachten, das bestimmt und schlüssig ist, wird der Richter nicht hinweggehen können. In den meisten Fällen ist daher mit dem Gutachten der Streit erledigt. Können sich die Parteien aber auf Grund des Gutachtens nicht einigen, so ordnet der Gerichtspräsident auf Begehren der einen Partei die Versteigerung des streitigen Tieres an. Da die Tierärzte in unserer Gegend dünn gesät sind, so schafft die bundesrätliche Verordnung dadurch einige Schwierigkeiten, daß sie vorschreibt, als Sachverständiger dürfe nicht berufen werden ein Tierarzt, der das Tier unmittelbar vor oder nach dem Abschluß des Kaufvertrages tierärztlich behandelt habe. Es ist natürlich, daß der Landwirt, wenn er verdächtige Anzeichen bemerkt, privatim vorerst Untersuchung durch den Tierarzt veranlaßt und das erkrankte Tier behandeln läßt. Er schließt aber durch diese Berufung den betreffenden Tierarzt als Sachverständigen für den gleichen Fall aus.

Das Wort des Bauernsekretärs. (Mitget.)

Ein Hauptvorteil der Versicherungsvorlage gegenüber der früheren besteht darin, daß sie auf die bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen besondere Rücksicht nimmt und infolgedessen frühere Gegner zu begeisterten Anhängern gemacht hat. Dahin zählen unter anderen Herr Bauernsekretär Dr. Laur und mit ihm die übrigen Führer des Schweizerischen Bauernverbandes. Im Jahre 1900 bekämpfte Herr Dr. Laur das Versicherungsgesetz aufs heftigste, heute hat er eine ausgezeichnete Broschüre zugunsten der Vorlage geschrieben und bei jeder Gelegenheit tritt er in den Volksversammlungen mit feurigem Verehrsamkeit dafür ein. In der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernbundes im Großratsaal in Bern sprach er das geflügelte Wort:

„Wenn die Bauern für das Gesetz sind, muß es angenommen werden; denn wir sind nicht nur dafür, sondern wir werden auch dafür sorgen, daß es angenommen wird.“

Dieses Wort mag nicht nur von der Bauernsamer, sondern von allen beherzigt werden, den es kommt von einem Mann, der die Vorteile der gegenwärtigen Vorlage genau geprüft und abgewogen hat, bevor er mit so rückhaltloser Ueberzeugung sein ganzes Gewicht dafür in die Waagschale legte.

Schweiz.

Im Zeitalter der Junker. „Haben Sie's schon gesehen, das Neueste?“ fragt einer im „Bund“! Nämlich den auf Taille geschnittenen Offiziersmantel. — Diese neueste Schöpfung der Schneiderkunst konnte man nämlich bewundern an einem Kavallerieleutnant in Bern, der im „Café Bubenberg“ saß und vergnüglich schmauste. Und wie er bewundert wurde, ach, die bedienenden Mädchen verrenkten schier die Hälse. — Der Ritter Adrian von Bubenberg aber habe mit großer Mühe daran verhindert werden können, auf seinem Sockel auf den Kopf zu stehen, als er nachher diese Karrikatur an sich vorbeizanzeln sah, meint etwas boshaft das „Bündner Tagblatt“.

Belohändler-Organisation. (Mitget.) Sonntag den 14. Januar 1912, nachmittags halb 3 Uhr, findet in der „Flora“ in Luzern die Gründungsversammlung eines Belohändlerverbandes der Inneren Schweiz, umfassend die Kantone Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden, als Sektion des Verbandes Schweizerischer Belohändler statt. Der Verband bezweckt den engeren Zusammenschluß der Berufskollegen, zur Wahrung der gemeinsamen Interessen.